



**KLA**  
Komfortlüftungssysteme  
Austria

## Förderung von Komfortlüftungen – Kärnten Sanierung gemeinnützige Bauvereinigungen und Gemeinden

Jänner 2021

### Inhalt

1. Übersicht Kärnten – Sanierung Gemeinnützige Bauvereinigung
2. Förderhöhen
3. Details Förderbestimmungen – Einzelmaßnahmen Haustechnik
4. Umfassende energetische Sanierung
5. Mindestanforderung für umfassende Sanierung
6. Komfortlüftung verbessert nicht nur die Energiekennzahl
7. Nähere Informationen



**KLA Komfortlüftungssysteme Austria**

Leo-Fall-Straße 50 | 4600 Wels, Austria

Telefon +43 676 96 70 777 | Email [office@komfortlueftungssysteme.at](mailto:office@komfortlueftungssysteme.at)

[www.komfortlueftungssysteme.at](http://www.komfortlueftungssysteme.at)

## 1. Übersicht Kärnten – Sanierung Gemeinnützige Bauvereinigung

Die Lüftung mit Wärmerückgewinnung wird im Rahmen der Wohnhaussanierung für Objekte von gemeinnützigen Bauvereinigungen als Einzelmaßnahme mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss von 35% auf die Dauer von 10 Jahren gefördert. Die Gesamtförderung von Einzelmaßnahmen beträgt insgesamt höchstens € 300,--/m<sup>2</sup> Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von € 36.000 je Wohnung.

Für umfassende energetische Sanierungen beträgt der nicht rückzahlbare Zuschuss 50%. Die Gesamtförderung bei einer umfassenden Sanierung beträgt insgesamt höchstens € 400,--/m<sup>2</sup> Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von € 48.000,-- je Wohnung. Eine Komfortlüftung hilft beim Nachweis über den  $f_{GEE}$  bei der Einhaltung der notwendigen Energiekennzahl.

Bei Sanierungsmaßnahmen mit welchen nach Durchführung der Arbeiten die Qualitätsstufe für Wohngebäude-Sanierung **klima-aktiv Silber** erreicht wird (wozu eine Komfortlüftung einen wesentlichen Beitrag liefert), höchstens € 700,--/m<sup>2</sup> Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von € 84.000,- je Wohnung.

Einige Gemeinden bzw. Städte gewähren zusätzliche Förderungen (auch für Einzelmaßnahmen). Informieren sie sich daher bei ihrer Gemeinde ob es zusätzliche Förderungen zur Wohnbauförderung gibt.

## 2. Förderhöhen

(2) Das Ausmaß der Förderung beträgt:

- 25 % der förderbaren Sanierungskosten für Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen (außer Anbringung von Balkonen oder Terrassen), Grundrissänderungen, Wohnungszusammenlegungen, Wohnungsteilungen, Erweiterungen von Wohnraum und Freiraumgestaltungen sowie Infrastruktureinrichtungen für alternative Mobilitätsformen
- a. 30 % der förderbaren Sanierungskosten für Dach- und Fassadenbegrünungen
- b. 30 % der förderbaren Sanierungskosten für Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes einzelner Bauteile (Pkt. 3.2.)
- c. 35 % der förderbaren Kosten für energieeffiziente ökologische Haustechnikanlagen (Pkt. 3.3)
- d. 50 % der förderbaren Kosten für die Umstellung von Heizsystemen auf Basis fossiler Brennstoffe auf Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe, Fernwärme oder Wärmepumpenheizung (Pkt. 3.3)
- e. 50 % der förderbaren Sanierungskosten für umfassende energetische Sanierungen (Pkt. 3.4.)
- f. 50 % der förderbaren Sanierungskosten für nachträgliche Anbringung von privaten Freiflächen wie Balkonen oder Terrassen
- g.



(3) Das Ausmaß der förderbaren Sanierungskosten inkl. Umsatzsteuer, soweit sie nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann, beträgt:

- a. bei Sanierungsmaßnahmen iSd Abs. (2) lit a, b, c, d, e und g höchstens € 300 / m<sup>2</sup> Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von € 36.000 je Wohnung.
  - b. bei Sanierungsmaßnahmen iSd Abs. (2) lit f höchstens € 400 / m<sup>2</sup> Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von € 48.000 € je Wohnung.
  - c. bei Sanierungsmaßnahmen iSd Abs. (2) lit f mit welchen nach Durchführung der Arbeiten die Qualitätsstufe für Wohngebäude-Sanierung **klimaaktiv Silber** erreicht wird, höchstens € 700 / m<sup>2</sup> Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von € 84.000 je Wohnung.
  - d. bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen werden die förderbaren Kosten des Dämmmaterials um 40 % erhöht.
- bei Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen iSd Abs. (2) lit a, b und g können die anzuerkennenden Sanierungskosten in einem höheren Ausmaß von zuzüglich höchstens € 200,- je Quadratmeter Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von € 24.000,- je Wohnung festgesetzt werden, sofern eine umfassende Sanierung iSd Abs. (2) lit f gleichzeitig durchgeführt wird.

### 3. Details Förderbestimmungen – Einzelmaßnahmen Haustechnik

#### 3.3. Energieeffiziente ökologische Haustechnikanlagen

(1) Gefördert werden folgende Sanierungsmaßnahmen (Detailbestimmungen siehe Pkt. 13.2. im Anhang):

- Neuerrichtung und Erweiterung von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Wärmeerzeugung
- Heizungsanlagentausch auf erneuerbare Energie (zB Anschluss an Fernwärme, Pelletskessel, Scheitholzkessel oder Hackgutkessel)
- **kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung**
- erstmalige Errichtung von Photovoltaikanlagen
- Wärmepumpenheizung

#### Technische Bestimmungen:

d. Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung

Als Grundlage für die Planung, Errichtung, Betrieb und Wartung dienen die landesspezifischen Gesetze und nationalen Normen. Für eine Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert ist eine Gebäudedichtheit von kleiner 1,5 h<sup>-1</sup> (n<sub>50</sub> – Wert) notwendig. Als Nachweis ist eine Luftdichtheitsmessung eines nachweislich geschulten Fachunternehmers erforderlich.

Förderungsfähige Systeme sind zentrale, semizentrale bzw. wohnungsweise Komfortlüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung. Raumweise Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung können dann gefördert werden, wenn mehr als die Hälfte der Räume einer Wohnung damit ausgestattet werden.

Lüftungssysteme ohne Wärmerückgewinnung sind nicht förderungsfähig.

## 4. Umfassende energetische Sanierung

- (1) Umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen sind zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten an der Gebäudehülle und/oder den haustechnischen Anlagen eines Gebäudes, soweit zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Gewerke gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden, wobei sichergestellt werden muss, dass nach Durchführung der thermischen Sanierung von einzelnen Bauteilen der gesamte Bauteil die nachstehend angeführten U-Werte erreicht: Fenster (zB müssen bei einem Zweifamilienwohnhaus beim Tausch der Fenster, bei beiden Wohnungen alle Fenster die U-Werte  $\leq 1,06 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreichen!), Dach (Dachdämmung) oder oberste Geschoßdecke, Fassadenfläche, Kellerdecke, energetisch relevantes Haustechniksystem (Details siehe Pkt. 13.3. im Anhang).

Fenster (Rahmen und Glas)	1,06 W/m <sup>2</sup> K
Dämmung Außenwand	0,25 W/m <sup>2</sup> K
Dämmung Oberste Geschossdecke, Dach (Dachdämmung)	0,15 W/m <sup>2</sup> K
Dämmung Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,30 W/m <sup>2</sup> K

Als relevantes Haustechniksystem gelten: Solaranlage zur Warmwasserbereitung, Solaranlagen zur Heizungseinbindung, Photovoltaikanlage, Anschluss Fernwärme, Holzvergaserheizung mit Pufferspeicher, Hackschnitzelheizung, Pelletsheizung, Heizungsanlage mit Biomasse, Wärmepumpenheizung, Kontrollierte Wohnraumlüftung.

Gefördert werden die Sanierungsmaßnahmen nur unter der Bedingung, dass in dem zu sanierenden Objekt keine Heizungssysteme auf fossiler Basis (Kohle; Heizöl; Gas; Allesbrenner) verwendet werden—und bei Elektro- oder Infrartheizungen der im Energieausweis ausgewiesene CO<sub>2</sub>SK-Wert nicht größer als 30 kg/m<sup>2</sup>a ist oder diese im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen ausgetauscht werden.



## 5. Mindestanforderung für umfassende Sanierung

- (2) Die energiebezogenen Mindestanforderungen gemäß untenstehenden Tabellen sind einzuhalten. Der Nachweis der Anforderung an die Energiekennzahlen, berechnet nach den Bestimmungen der OIB- Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe April 2019 kann wahlweise entweder über den Endenergiebedarf oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt werden:

Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Endenergiebedarf geführt, gelten folgende Höchstwerte:

HWB <sub>Ref, RK, zul</sub> in kWh/m <sup>2</sup> a	17*(1+2,9/lc)
EEB <sub>RK, zul</sub> in kWh/m <sup>2</sup> a	EEB <sub>WG san, RK, zul</sub>

Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt, gelten folgende Höchstwerte:

HWB <sub>Ref, RK, zul</sub> in kWh/m <sup>2</sup> a	25*(1+2,5/lc)
f <sub>GEE, RK, zul</sub>	0,95

## 6. Komfortlüftung verbessert nicht nur die Energiekennzahl

Für den Bauträger bedeutet eine Komfortlüftung die Sicherheit schimmelfreie Wohnungen unabhängig vom Nutzerverhalten zu haben. Dies zahlt sich für den gemeinnützigen Bauträger auch finanziell aus, da die Instandsetzungskosten einer Komfortlüftung normalerweise geringer sind als die durchschnittlichen Schimmelbeseitigungskosten von Gebäuden ohne Komfortlüftung. Hochwertige Filter halten fast 100% von Staub, Ruß und Pollen und auch 50% des Feinstaubes von den Wohnräumen fern. Die Wärme-/Feuchterückgewinnung spart im Winter ca. 5 - 10mal mehr Energie als Strom für den Antrieb der Ventilatoren benötigt wird. Bedenken sie auch: Eine PV Anlage können sie jederzeit nachrüsten eine zentrale Komfortlüftung nicht.

Hinweis: Durch neue Fenster verringert sich der natürliche Luftaustausch und NutzerInnen müssen deutlich öfter aktiv über das Fenster lüften als vor der Sanierung. Bei Sanierungen von Gebäuden lässt sich zudem meist keine völlig wärmebrückenfreie Dämmung erreichen (z.B. durchbetonierte Balkone, Anschluss zum Keller). Die Gefahr durch eine zu geringe aktive Fensterlüftung bei diesen Schwachstellen Schimmel zu bekommen steigt daher an wenn NutzerInnen ihr Lüftungsverhalten nicht entsprechend anpassen. Beachten sie auch, dass der Lüftungsindikator „angelaufener unterer Scheibenrand“ bei modernen 3fach Fenstern mit thermisch getrennten Randverbund nicht mehr vorhanden ist. Die Luftfeuchte sollte im Winter auch in Gebäuden ohne eklatante Wärmebrücken nicht über 45% betragen um Schimmel zu vermeiden.

## 7. Nähere Informationen

### Allgemeine Bestimmungen:

- Baubewilligung muss 20 Jahre zurückliegen
- Die Nutzfläche einer geförderten Wohnung darf 200 m<sup>2</sup> nicht übersteigen

### Antragsfrist:

- unbedingt vor Baubeginn

### Richtlinien und Formulare:

- Sanierung Wohnheime Gemeinnütziger Bauvereinigungen und Gemeinden

### Energieberatung:

- Netzwerk EnergieBeratung Kärnten (netEB)

Diese Information wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Haftung jeglicher Art kann jedoch nicht übernommen bzw. abgeleitet werden.